

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300099/1 - Gr

Linz, am 28. August 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 17. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz);

Entwurf - Stellungnahme

GESETZENTWURF
57 -GE/9 85

Datum: 28. AUG. 1985

Verteilt: 28. 8. 85 Kreuz

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Dr. Jajak

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300099/1 - Gr

Linz, am 28. August 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 17. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 41.010/1-1/1985 vom 8. Juli 1985

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 8. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das mit dem Novellenvorhaben angestrebte Ziel, das HVG inhaltlich an Regelungen des KOVG 1957 anzupassen, wird grundsätzlich begrüßt. Zur vorgesehenen legislatischen Durchführung ist allerdings zu bemerken, daß es angesichts der zahlreichen Verweisungen (auf das KOVG 1957) aus der Sicht des Normunterworfenen fraglich erscheint, ob "dadurch gegenüber der inhaltlichen Wiedergabe eine wesentliche Vereinfachung" (Pkt. 16 der Legislativen Richtlinien 1979) erzielt wird. Der Adressat würde ständig zwischen zwei Rechtsquellen "hin- und herpendeln" müssen. Aus diesem Grund erscheint nach h. Ansicht eine inhaltliche Wiedergabe der KOVG-Regelungen zweckmäßiger.

- 2 -

Zu Art. II Z. 62 (§ 82 Abs. 4) stellt sich die Frage, ob diese Vorschrift angesichts der Regelung des § 62 Abs. 4 AVG 1950 überhaupt notwendig ist, bzw. inwieweit der Begriff der "fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen" (Entwurf) über jenen des "technisch mangelhaften Betriebs einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage" (§ 62 Abs. 4 AVG 1950) hinausgeht. Trotz der Erläuterungen bleibt weitgehend unklar, was eine "fehlerhafte Anwendung" ist. Programmfehler einfach Schreib- und Rechenfehlern gleichzuhalten, erscheint aber in jedem Fall überzogen zu sein. Im übrigen heißt es im § 62 Abs. 4 AVG 1950 "Schreib- und Rechenfehler" (nicht: "Schreib- und Rechenungsfehler"); der Langtitel des AVG 1950 ist ohne Jahreszahlbeifügung zu schreiben.

Im Interesse einer Vereinheitlichung des Sozialrechts wird vorgeschlagen, Art. II Z. 70 (§ 94 a) an jene Fassung des § 324 Abs. 3 ASVG anzugleichen, die der versendete Entwurf der 41. Novelle zum ASVG vorsieht.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

